

die Abteilungen für einzelne Industriezweige wie z. B. für Lebensmittelindustrie, Maschinenbau, Leichtindustrie, Textilindustrie,

die Abteilung bezirksgeleitete Industrie sowie die Vereinigungen volkseigener Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie WB (B).

Die Abteilungen für einzelne Industriezweige und die WB (B) sind entsprechend der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBI. I S. 125) nur dann zu bilden, wenn eine entsprechende Anzahl Betriebe des betreffenden Industriezweiges vorhanden ist.

Für einzelne Betriebe mehrerer Industriezweige, für die auf Grund der Wirtschaftsstruktur des Bezirkes kein besonderes Fachorgan oder keine WB (B) gebildet wurde, ist die Abteilung bezirksgeleitete Industrie zu bilden. Ihr kann das Aufgabengebiet Handwerk, private und örtliche Industrie eingegliedert werden;

Die Abteilung bezirksgeleitete Industrie ist nicht zu bilden, wenn alle bezirksgeleiteten Betriebe speziellen Fachorganen für einzelne Industriezweige oder WB (B) zugeordnet sind;

- d) den anderen Mitgliedern des Rates des Bezirkes entsprechend den Erfordernissen in dem jeweiligen Bezirk

das Bezirksbauamt,  
die Abteilung Finanzen,  
die Abteilung Land- und Forstwirtschaft,  
die Abteilung Erfassung und Einkauf,  
die Abteilung Handel und Versorgung,  
die Abteilung Volksbildung (einschließlich Berufsausbildung und Jugendfragen),  
die Abteilung Kultur,  
die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,  
das Referat Körperkultur und Sport.

In den Bezirken Neubrandenburg, Schwerin und Frankfurt kann die Abteilung Land- und Forstwirtschaft dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates zugeordnet und in den Wirtschaftsrat eingegliedert werden.

In diesem Falle kann der Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf zum Mitglied des Wirtschaftsrates berufen werden;

- e) dem Sekretär des Rates des Bezirkes  
die Org.-Instrukteur-Abteilung,  
das Abgeordneten-kabinett,  
das Sekretariat des Rates (einschließlich Allgemeine Verwaltung).
- 2; Sind die Leiter der Abteilung Finanzen und des Bezirksbauamtes (der Bezirksbaudirektor) Mitglieder des Rates, werden diese Fachorgane keinem anderen Ratsmitglied zugeordnet\*
- 3; Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke können gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein.
- 4; Die Räte der Bezirke haben unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit die Feinstruk-

tur- und die Stellenpläne auszuarbeiten und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung zur Bestätigung vorzulegen.

B.

Räte der Kreise

I.

Richtlinien für die Zusammensetzung der Räte der Stadt- und Landkreise

- 1; Die Räte der Stadtkreise setzen sich wie folgt zusammen:
- a) in Stadtkreisen über 500 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission,  
bis zu 5 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt;
- b) in Stadtkreisen über 100 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission,  
bis zu 4 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt;
- c) in Stadtkreisen unter 100 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission\*  
bis zu 3 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
5 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt.
2. Die Räte der Landkreise setzen sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzender des Rates des Kreises,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und Vorsitzender der Plankommission,  
bis zu 3 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises,  
Sekretär des Rates des Kreises,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates des Kreises\*
3. Als weitere Mitglieder sollten den Räten der Stadt- und Landkreise neben Aktivisten, Neuerern der Produktion, Verdienten Wissenschaftlern usw; der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter des Kreisbauamtes (Kreisbaudirektor) angehören;